



Änderung der Jagdverordnung (JSV) – Eingriffe in den Wolfsbestand

Anhörung - Rückmeldeformular

Name / Firma / Organisation / Amt	Regierungsrat Kanton Solothurn
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt	
Adresse	Rathaus / Barfüssergasse 24
Kontaktperson	Marcel Tschan
Telefon	032 627 23 46
E-Mail	marcel.tschan@vd.so.ch
Datum	24.2.2015

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **16. März 2015** an folgende E-Mail-Adresse:
martin.baumann@bafu.admin.ch

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörungsvorlage

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Solothurn die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen der JSV für einen verantwortungsbewussten und pragmatischen Umgang mit dem Wolf.

Mit der neuerlichen JSV-Änderung und den Anpassungen des Konzeptes Wolf Schweiz (Art. 10bis Bst. f) soll künftig das BAFU vor der Erteilung einer Abschussbewilligung durch den Kanton für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, nicht mehr angehört werden. Dieser Schritt des Bundes erstaunt, so befürwortete doch die Grossmehrheit der Kantone im Rahmen einer Vorkonsultation zur Neuausrichtung des Wolfskonzeptes die Vorabprache und Koordination des Abschusses von Einzelwölfen im Rahmen der Interkantonalen Kommissionen IKK (siehe die Stellungnahmen der JDK vom 29. Januar 2014 wie auch die der JFK vom 14. Januar 2014). Ausserdem ist es nicht sinnvoll, für Einzelabschüsse beim Wolf ein anderes Vorgehen als bei Luchs und Bär zu wählen. Bei diesen beiden Arten muss das BAFU nach wie vor angehört werden. Mit der Anhörung wird das BAFU auch mit in die Verantwortung für den Umgang mit diesen geschützten Arten einbezogen. Dieser Einbezug ist gerechtfertigt, denn mit der Beteiligung von 80% an den Entschädigungskosten, legitimiert sich der Bund, die Schadensschwellen für untragbare Schäden zu definieren (Art. 4bis Abs. 2). Diese Festlegung der Schädengrenzen verpflichtet den Bund aber auch, die Konsequenzen beim Überschreiten dieser Grenzwerte mitzutragen (JFK Stellungnahme 14. Januar 2014).

Neu werden die Schadensschwellen in der Verordnung und nicht mehr im Konzept Wolf definiert. Da es sich um die gleichen Schadensschwellen wie im Konzept handelt, wurde die Chance verpasst, diese allenfalls aufgrund neuer Erkenntnisse, auch im Bereich Herdenschutz, zu überprüfen. Neu wurde eine Schadensschwelle für Reduktionsabschüsse eingeführt. Eine plausible Herleitung und Begründung dieser Schwelle ist aber nicht ersichtlich. Mit der Möglichkeit zur Reduktion des Wolfsbestandes wurde auch eine maximale Abschussquote eingeführt. Auch die Herleitung dieser Quote ist nicht plausibel aufgeführt.

Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln (bitte pro Artikel eine eigene Zeile verwenden)

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
4bis Absatz 1	Wir begrüssen die Möglichkeit zu Eingriffen in den Wolfsbestand, selbst wenn dieser erst aus einem Rudel besteht. Dies ermöglicht den Kantonen, wo aufgrund der Präsenz eines Rudels Konflikte entstehen, einzugreifen. Ebenso ist es sinnvoll, nur in nachweislich	In der jetzigen Phase der Besiedlung durch den Wolf erachten wir eine maximale Abschussquote von 30% des nachgewiesenen Nachwuchses als angemessen.

	<p>reproduzierende Rudel unter Schonung der Elterntiere einzugreifen.</p> <p>Unklar ist die Herleitung der Abschussquote von 50% der nachgewiesenen Welpen. Uns erscheint diese Quote zu hoch, beinhaltet sie doch nicht die natürlichen Abgänge durch Unfälle, Krankheiten etc. Wir befürchten, dass mit einer solchen Quote über die kompensatorische Mortalität hinaus in das Wolfsrudel eingegriffen wird und damit die Ausbreitung des Wolf stark behindert oder gar verhindert wird. Angesichts der kleinen Anzahl Wölfe und Wolfsrudel in der Schweiz ist es fraglich, ob dem Zweckartikel des JSG noch genüge getan wird.</p>	<p>“Ein Abschuss von Wölfen [...]. Dabei darf die Anzahl Wölfe, welche einen Drittel der im betreffenden Jahr geborenen und nachgewiesenen Jungtiere nicht übersteigt, abgeschossen werden. [...].”</p>
<p>4bis Abs. 2</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei einem Rudel 10 gerissene Nutztiere als grosser Schaden bezeichnet wird, welche eine Regulation rechtfertigt. Bei einem Einzelwolf hingegen ist diese Schwelle bei 25, respektive 35 Nutztieren.</p> <p>Ein Rudel benötigt aufgrund der Anzahl Tiere mehr Futter als ein Einzeltier. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass ein organisiert jagdenes Rudel eher die 2 - 3 Herdenschutzhunde, welche derzeit pro Schafherde eingesetzt werden, besser austricksen kann als ein Einzelwolf. Es dürfte also bei der Präsenz eines Rudels auch in geschützten Herden eher zu Schäden kommen. Die Schadensschwelle ist den bestehenden und bewährten Grenzen anzupassen. Das würde auch den Vollzug vereinfachen, da bei Schäden nicht zwingend über die Anzahl der beteiligten Wölfe diskutiert werden müsste.</p>	<p>„Eine Regulierung bei Schäden an Nutztierbeständen ist zulässig, wenn im Streifgebiet eines Wolfsrudels, das sich erfolgreich fortgepflanzt hat, eine der Bedingungen nach Art. 9bis Abs. 2 Bst. a. – c. erfüllt ist.“</p> <p>(d.h. 35 Nutztiere/4 Monate; 25 Nutztiere/1Monat, 15 Nutztiere nach Schäden im Vorjahr)</p>
<p>4bis Abs. 3</p>	<p>Die aktuelle Situation beim Calanda-Rudel zeigt, dass es durch Wölfe, welche sich zeitweilig im Siedlungsgebiet aufhalten, zu Konflikten mit der lokalen Bevölkerung kommen kann. Verlieren Wölfe ihre natürliche Scheu, sind Risikosituationen nicht auszuschliessen, und die Akzeptanz des Wolfs sinkt. Wir begrüssen daher die Möglichkeit zum regulatorischen Eingriff bei diesen wenig scheuen, jungen Wölfen aus</p>	<p>Eine Erweiterung der Voraussetzungen zum Abschuss von Einzelwölfen in Art. 7 Abs. 2 JSG, ist bei einer erhebliche Gefährdung von Menschen, zwingend.</p>

	<p>einer sich reproduzierenden Wolfspopulation.</p> <p>Wir erachten es als sinnvoll, wenn die Fachkonferenz JFK eine nachvollziehbare und klare Definition zur erheblichen Gefährdung des Menschen, resp. zum problematischen Verhalten von Wölfen erarbeiten würde. Dabei sollen im Feld erkennbare, klare Kriterien zum Bestimmen solcher Wölfe aufgestellt werden.</p> <p>Bei den Eingriffsmöglichkeiten wegen wenig scheuen Wölfen beschränkt sich diese aufgrund der aktuellen Voraussetzungen im JSG nur auf Rudel. Es ist für die Bevölkerung wenig nachvollziehbar, dass ein Einzelwolf, der keine Scheu mehr zeigt nicht erlegt werden darf, ein Wolf aus einem Rudel jedoch schon.</p>	
<p>9bis Abs. 1 - 6</p>	<p>Die Kriterien für den Abschuss eines einzelnen schadenstiftenden Wolfes wurden aus dem bestehenden Wolfskonzept übernommen. Diese Kriterien und die Kaskade haben sich unserer Auffassung nach bewährt und sind gut akzeptiert.</p> <p>Wie bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnt, sehen wir nicht ein, wieso der Bund bei der Erteilung einer Abschussbewilligung für einzelne Wölfe, die erhebliche Schäden an Nutztieren anrichten, vorgängig nicht mehr angehört werden soll. Dieser Einbezug, respektive das gemeinsame Tragen der Verantwortung im Umgang mit den geschützten Grossraubtieren ist aus unserer Sicht sinnvoll und gerechtfertigt. Bei Luchs und Bär muss das BAFU nach wie vor angehört werden. Eine abweichende Lösung für den Wolf ist nicht einleuchtend.</p>	<p>Art. 9bis Abs. 1: „Der Kanton kann mit vorgängiger Anhörung durch das BAFU Abschussbewilligungen für einzelne Wölfe erteilen.....“</p>
<p>Art. 10bs Bst. f</p>	<p>Die Anpassung der künftigen Konzeptinhalte ist eine Folge der oben aufgeführten Änderungen.</p> <p>Aufgrund unseres Änderungsvorschlags bezüglich der vorgängigen</p>	<p>„die Vergrämung, den Fang oder, soweit nicht bereits durch die Artikel 4bis und 9bis geregelt, den Abschuss, insbesondere über die Erheblichkeit von Schäden und Gefährdungen, den Massnahmenperimeter sowie die</p>

